



Ausschussdrucksache 20(13)55c

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 27. März 2023

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**„Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratieförderungsgesetz - DFördG)“
(BT-Drs. 20/5823)**

der Prof. Dr. Andrea Szukala, Deutsche Vereinigung für Politische Bildung e. V. (DVPB), Lehrstuhl für Politische Bildung und Didaktik der Sozialwissenschaften, Philosophisch-Sozialwissenschaftliche Fakultät, Universität Augsburg

Stellungnahme der Deutschen Vereinigung für Politische Bildung (DVPB) zum Gesetzentwurf “Zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratiefördergesetz – DFördG)”, verabschiedet im DVPB-Bundesvorstand am 17. März 2023

I Einleitung

Die **Deutsche Vereinigung für Politische Bildung (DVPB)** stellt fest, dass im Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Demokratiefördergesetz (Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung, Demokratiefördergesetz – DFördG, BT-Drucksache 20/5823) innen- und sicherheitspolitische Regelungsziele zugunsten einer nunmehr etwas deutlicher hervortretenden Orientierung an der politischen Bildung in den Hintergrund getreten sind. Dies wird von der DVPB ausdrücklich begrüßt.

Wir erinnern zugleich an einige Kernanliegen der politischen Bildung, die in einem Demokratiefördergesetz stärker verankert werden sollten: Basierend auf Grund- und Menschenrechten beruft sich politische Bildung auf einen dauerhaften Bildungsauftrag in der Demokratie, gerade auch angesichts ihrer Bedrohungen wie sie am Ausgangspunkt der Initiative zu diesem Gesetz im Kontext der NSU-Attentate greifbar wurden. Auf dieser menschenrechtlichen Grundlage ist sie durch ein kritisch-reflektiertes und am Ziel der politischen Mündigkeit orientiertes Bildungsverständnis gerahmt. Ziel ist es, Prozesse der Selbst- und Welterschließung sowie politische und gesellschaftliche Partizipation in einem pluralen, öffentlichen und demokratischen Raum zu unterstützen. Dies impliziert ausdrücklich auch die Möglichkeit von Kritik an bestehenden Verhältnissen.

Politische Bildung stellt das Individuum, die Gesellschaft und sozio-ökonomische Lebenslagen in den Mittelpunkt von Bildungserfahrungen, auch unter Berücksichtigung von Ausschluss- und Marginalisierungserfahrungen. Im Gegensatz zu einer defizitorientierten Sicht auf junge Menschen und Gesellschaft – wie sie im Präventionsparadigma zum Tragen kommt – betont politische Bildung die prinzipielle demokratische Kompetenz jedes Individuums.¹ Sie hat das Ziel, Menschen zu einer gleichermaßen selbstbestimmten wie verantwortungsbewussten Teilhabe an der demokratischen Gesellschaft zu ermutigen. Politische Bildung befähigt Lernende, eigene Interessenlagen zu identifizieren und auf der Grundlage demokratischer Werte und Prinzipien die bestehenden politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse reflektiert zu analysieren, zu beurteilen, sie gegebenenfalls zu kritisieren, sich zu ihnen zu verhalten und diese (mit)zugestalten. Denn die Demokratie ist prozesshaft und entwickelt sich stets weiter.

So sehr die DVPB die erstmalige Verankerung der politischen Bildung in einem Bundesgesetz begrüßt, so sehr ist es auch ihr zentrales Anliegen, dass professionelle Handlungsfelder, Arbeitsweisen, Grundprinzipien und die Ziele der politischen Bildung im Gesetz so berücksichtigt sind, dass daraus abgeleitete Regelungs- und Förderstrukturen auch auf politische Bildung gerichtet sind und nicht auf andere Interventionen in Gesellschaft, die wenig mit Bildung zu tun haben.

Insgesamt wird aus Sicht der DVPB im vorliegenden Gesetzentwurf angemessener als in vorherigen Entwürfen markiert, was bereits in der „Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung“ (2016) an zentraler Stelle angedeutet wird: Eine auf Bildung bezogene demokratiepolitische Strategie ist ohne den Beitrag der politischen Bildung nicht denkbar, und es ist insofern zu begrüßen, dass die politische Bildung in einer demokratiepolitischen Gesamtstrategie der Bundesregierung ihren Platz erhält.

Die Zuweisung von Funktionen und Tätigkeitsfeldern als einem von vier Regelungsbereichen dieses Gesetzes – neben Demokratieförderung, Extremismusprävention und Vielfaltgestaltung – verkennt aus unserer Sicht aber den spezifischen Stellenwert politischer Bildung als Daueraufgabe und ihre damit zusammenhängenden, besonderen Potenziale für die fundamentale Stärkung und Weiterentwicklung von Demokratie. Wir führen im Folgenden aus, warum die Logik der Tätigkeitsfelder den besonderen Beitrag der politischen Bildung in dieser Form nicht vollständig erfasst.

1. Aus unserer Sicht darf durch die Etablierung eines Demokratiefördergesetzes eine Förderung politischer Bildung unter keinen Umständen grundsätzlich davon abhängig gemacht werden, welchen **Beitrag sie zur „Demokratieförderung“** im Sinne einer stellenweisen Beseitigung gesellschaftspolitischer Verwerfungen leistet. Damit würde sie ihren intrinsischen Wert als kritisch-reflexive, plurale, mündigkeitsorientierte und partizipative Bildung verlieren und im Sinne einer „Feuerwehr“ instrumentalisiert werden. Eine Förderlogik dieser Art würde die Gefahr bergen, den demokratischen Bildungsauftrag der politischen Bildung zu entkernen. Die außerschulische politische Bildung ist in der Bundesrepublik Deutschland im Wesentlichen in eine aus der Zivilgesellschaft erwachsenen und von dieser getragenen Trägerstruktur eingebettet. Hier könnten Maßnahmen des Gesetzes den paradoxen Effekt erzeugen, dass diese Struktur fundamental geschwächt wird, wenn sie vollständig oder vorwiegend einer Interventionslogik unterworfen wird. Das Verständnis von Trägern und die Frage, wie dieses zeitgemäß verbreitet wird, ist unseres Erachtens im Gesetzentwurf nicht ausreichend spezifisch. Wir warnen vor einer staatlichen Übersteuerung an dieser Stelle, denn die zivilgesellschaftlichen Akteur:innen tragen

¹ Deutsche Vereinigung für Politische Bildung e.V., 2020, Politische Bildung für die Demokratie! Positionspapier der Deutschen Vereinigung für Politische Bildung zum Verhältnis von Politischer Bildung, Demokratiepädagogik und Präventionspädagogik, online: <https://www.dvpb.de/wp-content/uploads/2020/11/DVPB-Politische-Bildung-fuer-die-Demokratie.pdf> [letzter Zugriff: 15.03.2023]

als das eigentliche Fundament zur Stabilität und auch zur Professionalisierung der außerschulischen politischen Bildung als Daueraufgabe in besonderem Maße bei.

Wir erinnern daran, dass dieses Verständnis u.a. im 16. Kinder- und Jugendbericht aus dem Jahr 2020 durch ein hochrangiges Expert:innengremium dargelegt und entsprechend von der damaligen Bundesregierung auch bestätigt wurde²:

„Die Bundesregierung teilt die Einschätzung der Berichtskommission, dass politische Bildung eine Daueraufgabe ist. Es geht um die Pflege einer nachhaltigen demokratischen Diskussions- und Entscheidungskultur unabhängig von politischen Entwicklungen.“³

2. Mit Blick auf den **Beitrag zur „Extremismusprävention“**: Das Konzept der Extremismusprävention basiert auf einem risikoorientierten Grundverständnis von Gesellschaft sowie der sozialwissenschaftlich widerlegten Annahme, es gäbe in einer Gesellschaft stets extremistische Ränder und eine gemäßigte demokratische Mitte. Nicht erst seit der Corona-Krise ist aber unstrittig, dass auch in der zum Teil demokratisch wenig stabilen gesellschaftlichen Mitte potenziell politische Radikalisierungen stattfinden. Es ist zudem zu beobachten, dass auf der Ebene des politischen Systems selbst gefestigte europäische Demokratien nicht vor autoritären Versuchungen gefeit sind.

Mit politischer Bildung kann ein nachhaltiger Beitrag zur Prävention gegenüber demokratie- und menschenfeindlichen Einstellungen geleistet werden: Politisch gebildete Demokrat:innen sind in der Lage, Bedrohungen der Demokratie und der Menschenrechte, des Rechtsstaates sowie Übergriffe auf die Zivilgesellschaft zu erkennen und verfügen vor allem über Motivationen, Überzeugungen und Kompetenzen, diesen wirksam entgegenzutreten. Umgekehrt ist aber Prävention nicht vorrangiges Bildungsziel der politischen Bildung. Sie ist ein erwünschter Sekundäreffekt von Bildung. Diesem Zugang steht eine im Gesetzentwurf deutlich hervortretende, präventionspädagogische Orientierung oder zumindest eine große Ambivalenz entgegen. Insbesondere die Träger der außerschulischen politischen Bildung als wichtige Säule der politischen Bildung würden damit beschränkt werden, kritisch, pluralistisch und reflektiert Konflikte, gesellschaftspolitische Krisen und kontroverse Themen in ihren Angeboten zu adressieren, noch bevor diese zu einer gesellschaftlichen Problemlage eskalieren. Es bedarf daher grundsätzlich einer klaren Abgrenzung zu Präventionsprogrammen, die auf aktuelle gesellschaftliche Problemlagen nur reagieren, was dem durch Offenheit, breite Inklusivität und Zukunftsorientierung gekennzeichneten Prozessen von politischer Bildung entgegensteht. Wir haben dazu bereits früher erklärt:

*„Statt einseitig darauf zu fokussieren, welche Gefahren von Lernenden ausgehen können, die die Demokratie und die Menschenrechte ablehnen, richtet sie [die politische Bildung] ihr Augenmerk besonders auf die Stärkung der partizipatorischen Potentiale und Möglichkeiten der Adressat*innen, auf ihre Entwicklung zur Mündigkeit.“⁴*

² Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode, Drucksache 19/24200, 11.11.2020, Unterrichtung durch die Bundesregierung, Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe – 16. Kinder- und Jugendbericht – Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter und Stellungnahme der Bundesregierung. Verfügbar über: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/162232/27ac76c3f5ca10b0e914700ee54060b2/16-kinder-und-jugendbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf> [letzter Zugriff 15.03.2023]

³ Ebenda, S. 13.

⁴ Deutsche Vereinigung für Politische Bildung e.V., 2020, Politische Bildung für die Demokratie! Positionspapier der Deutschen Vereinigung für Politische Bildung zum Verhältnis von Politischer Bildung, Demokratiepädagogik und Präventionspädagogik, online: <https://www.dvpb.de/wp-content/uploads/2020/11/DVPB-Politische-Bildung-fuer-die-Demokratie.pdf> [letzter Zugriff 15.03.2023]

3. Verstärkt wird die aus unserer Sicht unklare Rahmung durch die vom Gesetz vorgenommene Abgrenzung zwischen politischer Bildung und einem weiteren neuen Feld, das **Beiträge zur „Vielfaltsgestaltung“** im Sinne einer diversitätsbezogenen Inklusivität hervorbringt und Menschen mit ihren Diskriminierungserfahrungen in den Blick nehmen soll: Dies erzeugt den Eindruck, dass es politischer Bildung darum gehen könnte, ein Angebot für „Etablierte“ zu sein, das gar noch Homogenitätsvorstellungen einer ethnischen Nation der Staatsbürger*innen Vorschub leistet. Politische Bildung in der Demokratie bearbeitet aber nicht nur auf konzeptioneller Ebene die Grenzziehungen und Ausschließungsmechanismen, die Menschen an demokratischer Beteiligung hindern, sondern sie erschließt mit ihnen gemeinsam Wege, durch Bildung Analyse- und Urteilsfähigkeit sowie Handlungsmacht gegenüber gesellschaftlichen und politischen Prozessen zu gewinnen. Sie trägt so unmittelbar zu einer Inklusivität von Gesellschaft bei, die mehr ist als eine soziale Inklusivität, denn sie richtet sich auf wirksame Beteiligung und ist somit stets an demokratischer Mitgestaltung und politischer Artikulationsfähigkeit orientiert. Zudem reflektiert politische Bildung seit langer Zeit selbstkritisch, wie sie dazu beitragen könnte, Beteiligungsasymmetrien in ihren eigenen Angeboten zu beseitigen und alle Menschen in Deutschland zu mehr demokratischem Engagement zu befähigen.
4. Schließlich weist der Gesetzentwurf im Wesentlichen ein **Funktionsverständnis politischer Bildung als Vermittlerin von Wissen über Sachverhalte und Aufforderung zur Beteiligung** auf. Dieses Bildungsverständnis ist aus Sicht der DVPB nicht mehr zeitgemäß und entspricht auch nicht der gängigen Praxis in heutigen Formaten der politischen Bildung. Wir sprechen uns gegen ein Verständnis politischer Bildung im Sinne einer „Kunde“ aus, in der die Wissensvermittlung im Zentrum steht. Politische Bildung findet vielmehr als Reflexionsprozess von Erfahrungen statt, beispielsweise auch des eigenen gesellschaftlichen und politischen Handelns. Die im Gesetzentwurf vorgenommene Trennung begrenzt politische Bildung auf eine Funktion der Wissensvermittlerin, die der Realität einer pluralen professionellen Praxis nicht gerecht wird. Das Gesetz weist hier der politischen Bildung sehr eng definierte Aufgaben zu, die mit dem heutigen Professionsverständnis vieler in ihr Tätiger nicht in Einklang zu bringen sind.

II Weiterführende konkretisierende Anmerkungen zum Gesetzentwurf des DFördG

Zu § 1 des Gesetzentwurfs

Die normative Positionierung des Gesetzes ist wissenschaftlich ambivalent. Über hier gesetzte Begriffe, sei es der Extremismusbegriff oder die freiheitliche demokratische Grundordnung (fdGO), gibt es kontroverse geschichtswissenschaftliche, juristische und demokratietheoretische Debatten. Wir regen an, stattdessen die in § 5 Abs.2.1 gewählte Formulierung einzusetzen. Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Bundesregierung von dem zuerst gewählten Titel eines „Wehrhafte Demokratie-Gesetzes“ Abstand genommen hat, denn die Orientierung auf diese Begriffe betont sicherheits- und nicht bildungspolitische Zielsetzungen von Demokratieförderung. Wir begrüßen darüber hinaus, dass zu §1 ausgeführt wird, dass bei der Umsetzung aller Maßnahmen „Pluralität, Kontroversität und Adressatenorientierung zu beachten“ sind (Gesetzentwurf, S. 17), und verbinden hiermit den Anspruch, dass auch ansonsten auf fundamentale Prinzipien der politischen Bildung bei der Umsetzung sowie die entsprechenden Professionellen rekurriert wird und dass Professionsstandards bei einschlägigen Vorhaben grundsätzlich beachtet werden.

Zu § 2 des Gesetzentwurfs

Die DVPB unterstützt die in § 2 aufgerufenen Ziele, die fast alle in den Handlungsbereich einer zeitgemäßen politischen Bildung fallen, denn politische Bildung vermittelt wie oben problematisiert nicht nur politisches Wissen.

Wir weisen daher besonders darauf hin, dass die Formulierung in Absatz 3 „Förderung des Verständnisses für politische Sachverhalte und Stärkung der Bereitschaft zum demokratischen Engagement durch Maßnahmen“ eine Reduktion der politischen Bildung auf die Vermittlung von politischem Wissen und Mitwirkung ist und die Bedeutung in den Feldern der Diversitätskompetenz, von Selbstwirksamkeit und der Mitgestaltung einer rassismussfreien Gesellschaft nicht hinreichend deutlich werden. Auch in den Ausführungen zu Absatz 3 wird nicht ausgeräumt, dass politische Bildung mehr ist als das „Abbilden kontroverser Positionen in Wissenschaft und Politik“ (Gesetzentwurf, S. 18). Die vorgenommene Grenzziehung zwischen den Regelungsbereichen des Gesetzes schadet an dieser Stelle der politischen Bildung als Feld. Sie versteht sich zudem selbst als Bildung und insofern als „Daueraufgabe“ (s.o.) und nicht als eine Aneinanderreihung von „Maßnahmen“.

Unsere Kritik am Präventionsbegriff mit Blick auf jegliche Extremismen trifft auch auf den Absatz 4 zu und es ist hier aus unserer Sicht zu beachten, dass pädagogische und polizeiliche Handlungslogiken sich nicht vermischen dürfen, denn in Absatz 4 geht es mit Blick auf die Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit um ein Kernthema heutiger politischer Bildung, das auch in schulischer politischer Bildung einschlägig verankert ist.

Aus bereits oben aufgeführten Gründen empfehlen wir, in Absatz 6 die Formulierung „in den Bereichen Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politische Bildung“ zu streichen, um die Offenheit und nicht die Trennung zwischen den Handlungsfeldern besonders im Bereich von Wissen und Transfer deutlich zu betonen. Das Feld der politischen Bildung verfügt hier über plurale, etablierte, professionelle und tragfähige Strukturen in Verbänden, Wissenschaft und Trägerlandschaft, die über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus vernetzt und anerkannt sind.

Die in den Absätzen 8 und 9 formulierte Stärkung überregionaler Strukturen und die Schaffung von Zentralstellen, vor allem im Bereich der Opferhilfe, erscheint uns sinnvoll und dringend notwendig.

Zu § 3 des Gesetzentwurfs

Nach dem Subsidiaritätsprinzip, das etwa in SGB VIII grundgelegt ist, sollten staatliche Institutionen nur dann mit eigenen Maßnahmen aktiv werden, wenn die entsprechende Aufgabe nicht von freien Trägern bzw. zivilgesellschaftlichen Organisationen übernommen werden kann. In diesem Fall sollten sich die öffentlichen Träger und staatlichen Institutionen auf eine unterstützende und fördernde Rolle beschränken. Eigene Maßnahmen des Bundes erscheinen uns deshalb nur in zurückhaltender Form sinnvoll. Es sei denn, damit soll eine besondere inhaltliche Agenda verfolgt werden, die dann ggf. auch deutlicher zu benennen ist.

Zu § 4 des Gesetzentwurfs

Sprachlich sollte an die aus dem Jugendhilferecht bekannten und klar definierten Begriffe des „öffentlichen und freien Trägers“ angelehnt formuliert und dies bestenfalls auch eindeutig so überschrieben werden. Im Zusammenhang mit dem hier in Abs. 1 benannten „erheblichen Bundesinteresse“ sollte darüber nachgedacht werden, ob die Begriffe „bundeszentrale und

überregionale Bedeutung“ hier nicht ergänzend genannt werden sollten, zumal dazu zwischen den Trägern der politischen Bildung und dem BMFSFJ Kriterien entwickelt worden sind.

Zu § 5 des Gesetzentwurfs

Die unter Absatz 2 Punkt 1 in Anlehnung an SGB VIII § 75 gewählte Formulierung, dass die geförderten Träger eine den Zielen des Grundgesetzes entsprechende Arbeit leisten sollen, befürworten wir ausdrücklich. Eine solche Formulierung erscheint uns auch für § 1 Absatz 1 DFördG angemessener, wo es dann statt eines Verweises auf die fdGO heißen könnte, dass „zivilgesellschaftliche Träger darin unterstützt werden sollen, gemeinsam an den Zielen des Grundgesetzes zu arbeiten“.

Zu § 6 und § 7 des Gesetzentwurfs

Die nun gewählte Zuständigkeit von zwei Ministerien lässt aus unserer Sicht erwarten, dass es auf dem Rücken der Träger und zum Nachteil der Sache zu einem weiteren Kompetenzgerangel zwischen den beiden Häusern und damit zu vielen Reibungsverlusten kommen kann. Das wird durch die unklare Rolle der Bundesländer verschärft, die ja bereits vorstellig geworden sind und ihre Mitsprache eingefordert haben.

Für die geförderten Träger wäre eine juristisch greifbare, bestenfalls an SGB VIII angelehnte Zuweisung ihrer Rolle sinnvoll und notwendig. Das allein über die noch zu schaffenden zukünftigen Förderrichtlinien zu klären, erscheint uns nicht zielführend und entlastet den Gesetzgeber von seiner politischen Verantwortung. Der Zugang aller Träger der politischen Bildung, und nicht nur der heute schon aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ geförderten Institutionen, muss im Rahmen des DFördG gewährleistet sein.

Zu § 8 des Gesetzentwurfs

Die DVPB vertritt als Verband zusammen mit den anderen Fachgesellschaften der politischen Bildung die Interessen der Profession, auch im Feld der Forschung. Unter den Mitgliedern sind viele Wissenschaftler*innen und Hochschullehrer*innen. Die DVPB fordert deshalb eine angemessene Beteiligung an der Umsetzung der wissenschaftlichen Begleitung des DFördG, weil die wissenschaftliche Expertise in Fragen der politischen Bildung und der im DFördG anvisierten Themenfelder auch und vor allem in einem Verband wie der DVPB versammelt ist. Das gilt insbesondere für die institutionalisierte und fruchtbare Vernetzung von Wissenschaft und Praxis der politischen Bildung, die die DVPB charakterisiert und von anderen Fachverbänden der politischen Bildung abhebt. Wir warnen vor einer Deprofessionalisierung des Feldes, die aus unserer Sicht droht, wenn Aufgaben wie Forschung, Fortbildung, Begleitung und Evaluation in Institutionen angesiedelt werden, die nicht in angemessen fundierter Form von Fachpersonen und -verbänden wissenschaftlich gesteuert oder begleitet werden.

III Schlussfolgerungen

Zusammenfassend erscheint aus Sicht der DVPB erörterungswürdig, dass die vier zentralen Säulen „Demokratieförderung“, „Vielfaltgestaltung“, „Extremismusprävention“ und „politische Bildung“ des DFördG nicht klar definiert sind, aber doch voneinander abgegrenzt werden. Mit aus der Steuerungslogik dieses Gesetzes abgeleiteten Programmen werden möglicherweise Verschiebungen und neue Grenzziehungen vorgenommen, die weder der politischen Bildung noch

den anderen Bereichen zugute kommen. Diese verfügen zum Teil nicht wie die politische Bildung über eigene Professionsstandards wie dem Überwältigungsverbot und dem Multiperspektivitätsgebot. Ihnen fehlt es an einer bundesweiten Organisationsbasis, an einer (international) vernetzten wissenschaftlichen Community und teilweise an zivilgesellschaftlich breit verankerten Akteursgruppen und Interessensverbänden.

Völlig ungeklärt ist darüber hinaus bislang die Frage der Art der Förderung: Wird es sich um Vollfinanzierungen, Anteilsfinanzierungen oder Festbetragsfinanzierungen handeln? Wird es für den Bund überhaupt möglich sein, eine dauerhafte institutionelle Förderung von Trägern der extremismusprävention Demokratieförderung zu gewährleisten, so lange dort keine bundeszentralen Trägerstrukturen erkennbar sind? Wird sich die Förderung der einzelnen Handlungsfelder in der Höhe und der Art der Förderung möglicherweise voneinander unterscheiden? Wie genau soll politische Bildung im DFördG gefördert werden? Wie unterscheidet sich die Förderung von politischer Bildung aus dem DFördG von der aus dem Kinder- und Jugendplan oder der Förderung durch die Bundeszentrale für politische Bildung, und wie werden diese Fördermöglichkeiten voneinander abgegrenzt? Zur Zeit stehen im Bundesprogramm 200 Mio. Euro zur Verfügung, in den beiden genannten Programmen zur Förderung der Jugend- und Erwachsenenbildung zusammen ca. 23 Mio. Euro. Das schafft völlig unterschiedliche Rahmenbedingungen mit entsprechender Wirkung auf die Leistungsfähigkeit der konkurrierenden Trägerstrukturen. Die aktuelle Situation, in der Träger im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ durch hohe Kofinanzierungen aus Landesprogrammen vielfach eine Vollfinanzierung erhalten, hat zu einer aus unserer Sicht sehr unguten Konkurrenzsituation zwischen der politischen Bildung und der extremismuspräventiven Demokratieförderung geführt. Solche Systeme einer Vollfinanzierung sind in den Förderprogrammen der politischen Bildung bisher unbekannt oder allenfalls den Zentralstellen auf der Bundesebene vorbehalten.

Die DVPB betont daher die Notwendigkeit, zunächst ein klar definiertes und zeitgemäßes Verständnis von politischer Bildung in den Gesetzestext aufzunehmen, um sicherzustellen, dass das Demokratiefördergesetz tatsächlich einen Beitrag zur Förderung politischer Bildung leistet und nicht nur eine „Versicherheitslichung“ der Landschaft der politischen Bildung zur Folge hat, ansonsten anderes fördert und Profession und Disziplin schadet. Leider liegt dem Gesetzentwurf bislang kein klares Konzept von politischer Bildung und deren Aufgaben zugrunde. Damit bleibt der Gesetzentwurf hinter vielen Landesverfassungen und Schulgesetzen zurück. Wir teilen die Kritik an dieser Regelungslücke mit anderen zivilgesellschaftlicher Organisationen, wie der „Allianz Rechtssicherheit für politische Willensbildung“⁵, denn bisher wird vom Bundesfinanzministerium im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO), Abs. 9 zu AO § 52 vom 12. Januar 2022 eine Definition nach dem Attac-Urteil des BFH vom 10. Januar 2019 (V R 60/17) verwendet. Eine Definition in einem besonderen Regelungsbereich wie der politischen Bildung sollte fachlich und sachlich angemessen die Prozesse und Ziele beschreiben, sich auf den Wissensstand der Professionellen in diesem Feld beziehen und nicht aus Gerichtsurteilen abgeleitet werden. Wir empfehlen unbedingt eine Orientierung an den eingangs formulierten Grundsätzen der politischen Bildung.

Wir freuen uns darauf, im Rahmen des Fachaustauschs zwischen den „Handlungsfeldern“ professionelle Standards der politischen Bildung mit den anderen Akteur*innen gemeinsam qualitätssichernd fortzuentwickeln, denn anscheinend sind in den Gesetzentwurf viele Prinzipien der politischen Bildung eingeflossen, ohne dass diese als solche benannt werden (s.o.). Ein solcher

⁵ Stellungnahme der Allianz Rechtssicherheit für politische Willensbildung zum Referentenentwurf des BMFSJ und des BMI zum DfördG (2022): https://www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/wp-content/uploads/2022/11/Allianz-Rechtssicherheit_Stellungnahme-Demokratiefordergesetz_2022-11-02.pdf [letzter Zugriff 15.03.2023]

Austausch könnte die längst überfällige Kommunikation und die Debatte zwischen der Profession der politischen Bildung und den Netzwerken der extremismuspräventiven Demokratieförderung zielführend in einen gemeinsamen Diskurs über Ziele und Aufgaben politischer Bildung im 21. Jahrhundert überführen.

Wir sehen uns als Fachcommunity mit der DVPB als größtem deutschen Fachverband der politischen Bildung hier in der Verantwortung. Denn ohne diese Weiterentwicklung ist das Ziel des Gesetzes, eine demokratische Zivilgesellschaft grundlegend darin zu unterstützen, die Qualität von entsprechend als Daueraufgabe ausgewiesenen politischen Bildungsprozessen und die Professionalisierung im Feld zu stärken, nicht zu erreichen.

gez.

Bundsvorstand der Deutschen Vereinigung für Politische Bildung